

II-3056 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. Dez. 1969

No. 1508/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Herta Firnberg, Ströer  
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Verhängung und Aufrechterhaltung  
der Untersuchungshaft in einer politischen Strafsache  
gegen einen Studenten

Die unterzeichneten Abgeordneten haben am  
27. November 1969 in bezug auf das im Stadium der  
Voruntersuchung befindliche Strafverfahren gegen  
den 21-jährigen Studenten Michael Genner wegen  
§§ 9, 68 (305) StG. (inzwischen ausgedehnt auf  
§ 7 Staatsschutzgesetz) eine schriftliche Anfrage  
(1480/J) eingebracht. Da den anfragenden Abgeordneten  
noch keine Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage  
zugekommen ist - obwohl sie der Erwartung Ausdruck  
gegeben haben, daß ~~nur~~ gerade in dieser politischen  
Strafsache eine solche unverzüglich zu erfolgen hat -  
und da inzwischen der Beschluß des Oberlandesgerichtes  
Wien vom 1. Dezember 1969 vorliegt, mit dem der Beschwerde  
des derzeit noch in Untersuchungshaft befindlichen  
Michael Genner gegen den Beschluß der Ratskammer  
des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht Folge ge-  
geben wurde, ist es notwendig, - ohne eine strafrechtliche  
Würdigung des anhängigen Verfahrens vornehmen zu wollen -  
zur Verhängung bzw. Aufrechterhaltung der Untersuchungs-  
haft Stellung zu nehmen.

- 2 -

Was den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 175 Abs. 1 Z. 4 StPO.) betrifft, ist die konkrete und akute Gefahr<sup>1)</sup> der Wiederholung einer strafbaren Handlung notwendig. Eine Wiederholung der strafbaren Handlung ist aber im Hinblick <sup>gegen den sich die Aktivität Genners richtete,</sup> darauf, daß der "Twen-Shop" <sup>bereits seit</sup> 9. 11. 1969 geschlossen ist, nicht möglich. Wenn in diesem Zusammenhang in dem Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien ausgeführt wird, daß für die Beurteilung, ob Wiederholungsgefahr vorliegt, die negative Einstellung des Angeklagten (offenbar gemeint: des Beschuldigten) zu Gesetz und Recht ohne alleinige Beziehung zum "Twen-Shop" maßgeblich sei, so ist dies rechtlich unhaltbar. Eine bloß vermutete innere Einstellung eines Beschuldigten "zu Gesetz und Recht", die bloß durch den Hinweis auf die Teilnahme an bestimmten Demonstrationen demonstriert wird, kann die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft aus dem Grund der Wiederholungsgefahr nicht rechtfertigen, da durch diese Maßnahme in Wahrheit eine weitere politische Tätigkeit unmöglich gemacht wird. Abgesehen davon, daß das Oberlandesgericht Wien keineswegs dartut, inwieweit der Beschuldigte durch die Teilnahme an Demonstrationen von seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht hat, würde die konsequente Anwendung der vom Oberlandesgericht Wien vertretenen Rechtsansicht das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung, so/hin auch auf freie Äußerung der politischen Meinung geradezu beseitigen. Die Nichterwähnung der in diesem Zusammenhang

1) Vgl. hiezu Roeder, Lehrbuch des Österreichischen Strafverfahrensrechtes, S 122, Anmerkung 1:

"Dieser im wesentlichen auf präventiv-polizeilichen Erwägungen beruhende Haftgrund muß strikte ausgelegt werden, da die (abstrakte) Gefahr der Wiederholung bzw. Vollendung fast immer gegeben sein wird."; ferner

Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 3. 8. 1954, Zl. 12.642-9/54:

"Die bloße Möglichkeit der Ausführung oder Wiederholung eines gerichtlich zu ahndenden Verhaltens stellt den Haftgrund der Wiederholungsgefahr also nicht her; sonst wäre dieser Haftgrund stets gegeben und die Untersuchungshaft in jedem Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens unvermeidlich."

- 3 -

in Betracht kommenden Gesetzesstellen der österreichischen Verfassungsordnung läßt im übrigen darauf schließen, daß es die zuständige Oberstaatsanwaltschaft anscheinend unterlassen hat, auf die eminente Grundrechtsbezogenheit der zu fällenden Entscheidung einzugehen. Die unterfertigten Abgeordneten verweisen darauf, daß eine solche Vorgangsweise de facto der Verhängung einer Vorbeugungshaft gleichkommt, also einer Einrichtung, die in der österreichischen Rechtsordnung keine wie immer geartete Grundlage findet. Die aufgezeigten Bedenken wiegen umso schwerer, da - dies ergibt sich aus dem letzten Satz des Beschlusses des Oberlandesgerichtes - mit einer baldigen Aufhebung der Untersuchungshaft nicht zu rechnen ist, die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß § 175 Abs. 1 Z. 4 StPO. (Wiederholungsgefahr) im Gegensatz zu § 175 Abs. 1 Z. 3 StPO. (Verdunkelungsgefahr) ohne zeitliche Beschränkung möglich ist, und jede Haft einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtssphäre des Staatsbürgers bedeutet.

Aber auch die Voraussetzungen für die Verhängung bzw. Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr, die im Beschluß des Oberlandesgerichtes nur sehr cursorisch mit dem Hinweis auf den Inhalt eines weiteren Flugblattes begründet wird, sind nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten nicht gegeben. Die Ausführungen im Beschluß des Oberlandesgerichtes dahin, daß "gravierende Verdachtsmomente dafür, daß Michael Gerner auch mit diesem Flugblatt in maßgeblicher Verbindung gestanden ist, vorhanden sind" genügen keinesfalls um die von diesem ~~Abg~~ Haftgrund geforderte Konkretetheit darzutun.<sup>2)</sup>

2) Bezüglich des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr wird in dem oben zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz ausgeführt:

"Hat der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte) in dem gegenständlichen Strafverfahren bereits eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung versucht, dann ist eine weitere Prüfung, ob Verdunkelungsgefahr vorliegt, entbehrlich. Ist dies nicht der Fall, muß geprüft werden, ob bestimmte Umstände darauf hindeuten, er könnte einen solchen Versuch unternehmen. Solche Umstände können etwa darin bestehen, daß der Verdächtige (Beschuldigte, Angeklagte) - ohne die Beeinträchtigung als solche schon versucht zu haben - sich bereits auffälligerweise bemüht hat,

- 4 -

mit einer der im § 175 Abs. 1 Z. 3 StPO. genannten Personen in Verbindung zu treten, daß er die Beute versteckt hat, daß er wegen Bewerbung um ein falsches Zeugnis schon einmal bestraft worden ist, ~~er~~ oder daß er allgemein Drohungen gegen Personen ausgestoßen hat, die gegen ihn aussagen sollten.

Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung durch den auf freien Fuß befindlichen Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten) genügt zur Heranziehung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr also nicht."

Im übrigen ist auch dem Herrn Bundesminister für Justiz die politisch motivierte Unzufriedenheit der jungen Generation keineswegs verborgen geblieben, denn er hat in seiner Begrüßungsansprache vor dem Deutschen Juristentag am 17. 9. 1968 unter anderem folgendes ausgeführt:

"Wir sind gegenwärtig Zeugen einer weltweiten Revolte der jungen Generation gegen die auf dem Vaterbild fußenden Institutionen. Dieser Vorgang ist kein Zufall. Seit Jahrzehnten schon sahen helllichtige Geister diese Entwicklung kommen - und sie wird auch als eine aus den Tiefen des kollektiven Unbewußten aufsteigende Bewegung nicht so bald zum Stillstand kommen. Wir Juristen wissen, in welchem Maße Staat und Recht von heute vom Vaterbild geprägt sind. Als Jurist, der seit vielen Jahren seine Aufgabe darin sieht, die ständig und rasch wachsenden Wüstenzonen im modernen Staat wieder rechtlich fruchtbar zu machen, darf ich auch vor einem so glanzvollen Forum, wie es der Deutsche Juristentag ist, eine Warnung aussprechen. Unsere Gesellschaft und die in ihr wirkenden Juristen werden sich schnell aufraffen müssen, um auf die in aller Welt spürbare Unruhe und Unzufriedenheit junger Menschen eine Antwort in Form längst fälliger Reformen zu finden. Nur so wird der Jurist die rechtlichen Strukturen von heute auf evolutionärem Weg - also auf jenem Weg, der allein dem echten Juristen offensteht - zu verwandeln vermögen und Herr der rechtlichen Entwicklung bleiben. Auf die totale Stagnation hat nämlich die Geschichte der Menschheit immer wieder nur eine einzige Antwort gegeben: die totale Revolution."

- 5 -

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß solche theoretische Diagnosen so lange wertlos bleiben, so lange die verantwortlichen Staatsorgane nicht gemäß der von ihnen gewonnenen Einsicht handeln. Es ist Pflicht des Justizministers, die verfassungsmäßige Freiheitssphäre gerade junger und unbescholtener Staatsbürger ohne Rücksicht darauf zu schützen, ob man ihre politischen Manifestationen billigt oder nicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum haben Sie es bis zur Einbringung der gegenständlichen Anfrage unterlassen, die Anfrage 1480/J der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen, die die Verhängung der Ungersuchungshaft, also eines schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen zum Gegenstand hat, unverzüglich zu beantworten?
- 2) Haben Sie <sup>die</sup> parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen zum Anlaß genommen, unverzüglich einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien in der gegenständlichen Strafsache anzufordern?
- 3) Bei Bejahung der Frage 2:  
Wie lautet der diesbezügliche Bericht?
- 4) Bei Verneinung der Frage 2:  
Aus welchen genau darzulegenden Gründen haben Sie dies unterlassen?
- 5) Haben Sie - bei Bejahung der Frage 2 - unter Beachtnahme auf den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien - in der gegenständlichen Strafsache der Oberstaatsanwaltschaft Wien Weisungen irgendwelcher Art erteilt?
- 6) Bei Bejahung der Frage 5:  
Wie lauten diese Weisungen?
- 7) Bei Verneinung der Frage 5:  
Aus welchen genau darzulegenden Gründen haben Sie dies unterlassen?

- 6 -

- 8) Haben Sie insbesondere (im Hinblick auf Pkt. 7 der Anfrage 1480/J) der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Weisung erteilt, alle zweckdienlichen Schritte einzuleiten, damit über Antrag der zuständigen staatsanwalt-schaftlichen Behörden die gerichtliche Untersuchungshaft gegen Michael Genner sofort aufgehoben werden kann?
- 9) Bei Bejahung der Frage 8:  
Wie lautete die entsprechende Weisung?
- 10) Bei Verneinung der Frage 8:  
Aus welchen genau darzulegenden Gründen haben Sie dies unterlassen?
- 11) Welchen Inhalt hatte die von der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu der von Michael Genner gegen den Beschluß der Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien erhobenen Beschwerde abgegebenen Erklärung?
- 12) Insbesondere: Hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien bei Abgabe ihrer Erklärung auf die mit dem zu fassenden Beschluß verbundene Grundrechtsproblematik hingewiesen?
- 13) Bei Bejahung der Frage 12:  
In welcher Weise ist dies geschehen?
- 14) Bei Verneinung der Frage 12:  
Warum hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien dies unterlassen?
- 15) Wann ist mit einer Beendigung der Voruntersuchung zu rechnen?

Die unterfertigten Abgeordneten verweisen noch darauf, daß mit dieser Anfrage die in derselben Sache gestellte Anfrage 1480/J keineswegs gegenstandslos geworden ist und geben ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Beantwortung beider parlamentarischer Anfragen unverzüglich erfolgen wird.